

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. Juli

1961

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstinachrichten	29	Bekanntmachungen:	
Verordnung:		Theologische Prüfungen im	
Vergütung für den Religions-		Spätjahr 1961	30
unterricht	30	Bibelkundliches Kolloquium	30
		„Kirche zwischen Mannheim	
		und Konstanz“	30

Dienstinachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d. Pfarrbesetz-Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Dr. phil. Kurt Petry in Karlsruhe zum planmäßigen Religionslehrer am Tulla-Gymnasium in Mannheim als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Dieter Wietershof in Karlsruhe (Wirtschaftsober-schule) zum planmäßigen Religionslehrer da-selbst als Pfarrer der Landeskirche.

Versetzt:

Vikar Friedrich Scharpf in Mannheim (Melancthonkirche) als Vikar nach Emmendingen.

Ernannt:

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Eugen Müller in Kehl (Berufsschulen) zum planmäßigen Religionslehrer.

Genehmigt:

der Verzicht des Pfarrers Hermann Leser in Denzlingen auf die Pfarrei Denzlingen.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Befähigt:

die Ernennung des Vikars Hans Mohr in Karlsruhe-Knielingen zum Pfarrer in Hoffenheim (Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'sches Patronat).

Abgeordnet:

Pfarrer Hellmut Fuchs in Gölshausen zum Dienst der Basler Mission in der Tsung Tsin-Kirche in Hongkong, Pfarrer Helge Heisler in Karlsruhe (Sekretariat des Landesbischofs) zum Dienst der Brüdergemeine-Mission in der African Moravian Church der Südhochlandprovinz Tanganyika.

Beauftragt:

Missionar Wilhelm Mössinger beim Volksmissionarischen Amt der Landeskirche mit der Vernehmung des Pfarrdienstes in Mahlberg.

Zurückgesetz auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Friedrich Schuler in Pforzheim (Christuspfarre) auf 1. 10. 1961.

Diensterledigungen

Denzlingen, Kirchenbezirk Emmendingen.

Pfarrhaus wird nach Freiwerden gründlich renoviert; so lange steht 4-Zimmer-Wohnung (Neubau) zur Verfügung.

Pforzheim, Christuspfarre, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 24. Juli abends hier eingegangen sein.

Verordnung

*Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht

Vom 22. Juni 1961

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Auf Grund der Ermächtigung in § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht vom 27. 11. 1959 (VBl. S. 98) werden die Sätze der nach § 2 Absatz 1 des genannten Gesetzes zu zahlenden Vergütung für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht wie folgt erhöht:

a) für Religionsstunden an der Volksschule auf 12 DM im Monat für die Wochenstunde,

b) für Religionsstunden an Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen auf 18 DM im Monat für die Wochenstunde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Juni 1961

Der Landeskirchenrat

D. Bender

Bekanntmachungen

OKR. 23. 6. 1961
Az. 20/01

Theologische Prüfungen
im Spätjahr 1961

Die im Spätjahr 1961 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

die erste am Donnerstag, den 12. Oktober 1961 (12. – 14. Oktober schriftliche Prüfung, ab 16. Oktober mündliche Prüfung);

die zweite am Donnerstag, den 28. September 1961 (28. – 30. September schriftliche Prüfung, ab 2. Oktober mündliche Prüfung).

Die Gesuche um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung müssen spätestens am 14. September, die zur zweiten theologischen Prüfung spätestens am 3. August 1961 beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951 und die Ergänzungsverordnungen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 30. 6. 1961
Az. 20/01

Bibelkundliches
Kolloquium

Das nächste bibelkundliche Kolloquium beim Evangelischen Oberkirchenrat findet am 12. Oktober 1961 statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1951. Die Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 23. September beim

Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Auflistung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 22. 6. 1961
Nr. 14732
Az. 72/2

„Kirche zwischen Mannheim und Konstanz“ von
Pfarrer Siegfried Heinzelmann-Mannheim

Im Sonnenweg-Verlag Schäfer und Brandt, Neuffen/Wittbg., ist das Büchlein des Mannheimer Pfarrers Siegfried Heinzelmann „Kirche zwischen Mannheim und Konstanz“ erschienen. Es stellt eine Geschichte des Evangeliums in badischen Landen von den Anfängen bis zur Gegenwart dar. Wir weisen empfehlend auf diese volkstümliche Veröffentlichung hin. Eine Besprechung in der „Handreichung für die Pfarrer der badischen Landeskirche“ wird erfolgen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 – 12 Uhr
und 15.30 – 17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.